765
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang | Köln, 05. Oktober 2026 | Nummer 40

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

534. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Burscheid, der Gemeinde Kürten und der Gemeinde Odenthal über die schulische Ganztagsbetreuung Seite 766

535. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1) Seite 768

536. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA, Siegburg Seite 769

537. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling, Redestillation Seite 769

538. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling Seite 769

539. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling Seite 770

540. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling Seite 770

541. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling Seite 771

542. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
hier: Dienstsiegel mit Kennung XVII der Stadt Jülich Seite 771

E Sonstiges

543. Liquidation
hier: FC Blau Weiß Büsdorf e. V. Seite 771

544. Liquidation
hier: Förderverein St. Mariä Verkündigung, Bank e. V. Seite 771

545. Liquidation
hier: Franka – Frauen nach Karzinom e. V. Seite 771

546. Liquidation
hier: Kind Aktiv e. V. Seite 772

547. Liquidation
hier: Leverkusener Marine Club e. V. Seite 772

548. Liquidation
hier: Sozio-kultureller Verein Aachen 97 e. V. Seite 772

549. Liquidation
hier: Stiftung Weltweite Kirche Gottes e. V. in Deutschland i. L. Seite 772

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

534. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Burscheid, der Gemeinde Kürten und der Gemeinde Odenthal über die schulische Ganztagsbetreuung

„Angebote offener Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F."

zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat

– im Folgenden: Kreis –

und der Stadt Burscheid, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Kürten, vertreten durch den Bürgermeister,

und der Gemeinde Odenthal, vertreten durch die Bürgermeisterin

– im Folgenden: Kommunen –

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBI. 2021 1, 4602) hat der Bund einen stufenweisen aufwachsenden Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen1 im Umfang von acht Stunden täglich.

Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich"). Damit überlässt es der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen.

Nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-) Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Diese Auffassung wird von den kommunalen Spitzenverbänden und auch dem Rheinisch-Bergischen Kreis nicht geteilt. Insbesondere die Frage, ob die bundesgesetzliche Schaffung des Rechtsanspruchs von den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes gedeckt ist und ob es ohne explizite (nach Schaffung des Rechtsanspruchs erfolgte) landesgesetzliche Zuweisungsnorm eine wirksame Übertragung der Aufgabe auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt, wird in Frage gestellt.

Um nachteilige Auswirkungen dieser – nicht von den Kommunen zu verantwortenden – Rechtslage für Kinder und ihre Familien soweit wie möglich zu vermeiden, sehen sich der Kreis und die Kommunen gehalten, mit der vorliegenden Vereinbarung die ihnen möglichen pragmatischen Absprachen zur Umsetzung des Anspruchs zu treffen.

In diesem Sinne wird die nachfolgende Vereinbarung – allein aus Gründen der Lesbarkeit – auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert.

Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt abweichender gerichtlicher Entscheidung(en) mit diesem Verfahrensgegenstand inklusive entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten oder möglicher zukünftiger gesetzgeberischer Regelungen des Landes.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise.

Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben sind in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.

Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend.

In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vereinbarungspartner insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Kommunen als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen, die nicht selbst örtliche Träger der öffentliche Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten.

§ 1 Anspruchserfüllung im Rahmen des offenen Ganztags

(1) 1Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das bestehende Angebot an OGS-Plätzen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (im Folgenden: Angebote der ganztägigen Betreuung) aufrecht zu erhalten und ggfs. zu erweitern sind, um den Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. durch die Inanspruchnahme dieser zu erfüllen. 2Die Kommunen verpflichten sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. für den Kreis durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)). 3Die Gewährleistungsverantwortung bleibt bei dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Sollte der Kreis einen Bundes- und/oder Landeszuschuss für die Wahrnehmung der Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder erhalten, die durch die Kommunen erfüllt wird, so hat die jeweilige Kommune insoweit einen Anspruch auf Weiterleitung des Zuschusses, soweit dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen zulässig ist.

(3) Die Kommunen verpflichten sich, alle Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, finanzielle Unterstützung für die Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder durch den Bund und das Land zu erhalten. Dies betrifft insbesondere eine Förderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ des Landes NRW (BASS 11-02 Nr. 55) und entsprechende Folgevorschriften.

§ 2 Bedarfsplanung

1Der Kreis ist nach § 80 SGB VIII verpflichtet, eine Jugendhilfeplanung durchzuführen. 2Die Gemeinden sind nach § 80 SchulG verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen.

3Entsprechend der Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 durch die Kommunen umfasst diese Schulentwicklungsplanung auch die Bedarfsplanung für die Angebote der ganztägigen Betreuung der Kinder.

4Die Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sind in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Kommunen aufeinander abzustimmen. 5In gemeinsamen Planungsgesprächen werden die Platzressourcen und die prognostischen Bedarfe erörtert. 6Der Kreis lädt jährlich im vierten Jahresquartal alle Vereinbarungspartner zu einem Planungsgespräch ein. 7Jeder Vereinbarungspartner kann darüber hinaus bei Bedarf die anderen Vereinbarungspartner zu weiteren Planungsgesprächen einladen.

§ 3 Platzvergabe

(1) Bei Konflikten über die Platzvergabe im Einzelfall ist das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises einzubeziehen.

(2) Der Maßnahmeträger ist von der Kommune als Schulträger zu verpflichten, eine Beratung durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen, bevor die Kündigung eines laufenden Betreuungsvertrages aus Gründen, die in der Person oder im Verhalten eines Kindes oder der Erziehungsberechtigten liegen, ausgesprochen wird.

§ 4 Qualitätsentwicklung/-sicherung

(1) Im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Angeboten der ganztägigen Betreuung verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmung.

(2) Die Kommunen streben an, dass die Angebote der offenen Ganztagsschulen den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 SGB VIII genügen.

(3) Das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises führt in Zusammenarbeit mit den Kommunen eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung entsprechend § 79a SGB VIII bezüglich der offenen Ganztagsangebote durch.

(4) Das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises stellt eine kontinuierliche Beratung, Betreuung und Begleitung der Kommunen und des Maßnahmenträgers sicher.

(5) Die Kommunen sowie das Jugendamt kooperieren sowohl im Einzelaustausch als auch in kreisweiten und multiprofessionellen Netzwerken.

§ 5 Finanzierung

1Abweichend von § 23 Abs. 4 GkG NRW wird von der Regelung einer an die Kommune zu leistende Entschädigung zur Deckung der entstehenden Kosten abgesehen.

2Insbesondere erfolgt auch keine Erstattung aufgewendeter Personalkosten. 3Die Vereinbarung dient gerade auch dem Zweck, dass jede Kommune die in ihrem Gebiet entstehenden Kosten selber trägt und eine ansonsten erforderliche Berücksichtigung in der von den Kommunen zu zahlenden Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO NRW unterbleibt.

§ 6 Kostenbeiträge

(1) Es ist angestrebt, eine gemeinsame Elternbeitragssatzung für die Kommunen und den Kreis für die offenen Ganztagsschulen durch den Kreis zu erlassen.

(2) Der Kreis setzt diese Kostenbeiträge gegenüber den Zahlungsverpflichteten für die Kommunen jeweils entsprechend dieser kommunalen Satzung mittels Bescheids an die jeweiligen Erziehungsberechtigten fest und übermittelt diese Festsetzungen zur Heranziehung und Vollstreckung an die Kommunen.

§ 7 Rechtsstreitigkeiten

(1) Ansprüche gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gerichtlich dem Kreis gegenüber geltend gemacht.

(2) 1Sofern in einem gerichtlichen Verfahren entschieden wird, dass eine weitergehende Verpflichtung des Kreises besteht, stellt die jeweilige Kommune entsprechend der in § 1 Abs. 1 Satz 2 übernommenen Pflichten den Kreis im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet ihm etwaige im Außenverhältnis entstehende Kosten (z. B. Schadenersatz und Verfahrenskosten). 2Reichen hingegen die in § 2 Satz 1 festgelegten Planungsgrundlagen der Jugendhilfe zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs nicht aus, so haftet dafür der Kreis. 3Die Kommunen und der Kreis arbeiten intensiv an einer kurzfristigen Lösung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs im Einzelfall zusammen.

(3) 1Der Kreis wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit der jeweiligen Kommune führen. 2Die Kommune verpflichtet sich, dem Kreis alle für das Verfahren erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

(1) 1Die Vereinbarung gilt unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 ab dem 1. August 2026 unbefristet. 2Ihr Inkrafttreten unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion nach § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung insoweit gleich. 3Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind.

(2) 1Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. 2Die Kündigung einer Kommune ist an den Kreis, die Kündigung des Kreises an sämtliche Kommunen zu richten. 3Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des Schuljahres (31. Juli). 4Die Kündigung einer Vereinbarungspartei bewirkt die Beendigung der Vereinbarung gegenüber allen Vereinbarungsparteien.

(3) Sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch den Bund oder das Land verändert werden, werden Kreis und die Kommunen rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) 1Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vereinbarungsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. 2An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vereinbarungsparteien verfolgten Zweck am nächsten kommen.

Im Auftrag
gez. S c h i l l e s

Genehmigung

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Burscheid, der Gemeinde Kürten und der Gemeinde Odenthal ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die schulische Ganztagsbetreuung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 23. September 2026

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-496

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2026, S. 766

535. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Köln
Köln, den 5. Oktober 2026

Antragsnummer: SAR1-497069

Für Ibrahima Sory Toure, letzte hier bekannte Anschrift: An der Bottmühle 1, 50678 Köln

können Schriftstücke des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln zu den Überbrückungshilfen nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-ueberbrueckungshilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gelten die Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zu-

stellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver S a u e r

ABl. Reg. K 2026, S. 768

536. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA, Siegburg

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA, 53721 Siegburg

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0077888

Köln, den 21. September 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA mit Sitz in Siegburg hat mit Schreiben vom 16. Juli 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Druckfarben, die einen Betriebsbereich darstellt, auf dem Betriebsgrundstück Alfred-Keller-Straße 55, 53721 Siegburg (Gemarkung Wolsdorf, Flur 4, Flurstücke 1032 und 1662), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Druckfarben ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Installation einer Kleinmengenanlage in Gebäude 180.2

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S c h i l l e s

ABl. Reg. K 2026, S. 769

537. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling, Redestillation

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0084748

Köln, den 24. September 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 30. Juli 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Redestillation, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling/Flure 14, 15/Flurstücke 50, 60), angezeigt. Die Redestillation ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Installation von Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2026, S. 769

538. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0086926

Köln, den 24. September 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass

des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 5. August 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling/Flur 13/Flurstücke 38, 43, 44, 95, 103, 104, 86/70), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Tank:

- Änderung bestehender Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant),
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant) sowie
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2026, S. 769

539. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0101945

Köln, den 24. September 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 15. September 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling/Flur 13/Flurstücke 38, 43, 44, 95, 103, 104, 86/70), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Temporärer Import von Methanol über Kesselwagen in den Tank TA-165 für max. sechs Monate

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2026, S. 770

540. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0094578

Köln, den 24. September 2026

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 28. August 2026 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-10822, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling/Flure 14, 15/Flurstücke 50, 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-10822 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Errichtung und Betrieb der Rohrleitung D015-820-10822 zwecks Transports des Einsatzstoffes (HVGO) aus dem Nordwestlichen Tankfeld (0021) in die Hydrier- und Entschwefelungsanlage (Anlage 0003).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der

angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2026, S. 770

541. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0094677

Köln, den 7. September 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 28. August 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers Bau 298, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Das Tanklager Bau 298 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Außerbetriebnahme von Anlagenteilen mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant) sowie
- Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) eingestuften Equipments.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S c h i l l e s

ABl. Reg. K 2026, S. 771

542. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
h i e r : Dienstsiegel mit Kennung XVII der Stadt Jülich

Hiermit teile ich mit, dass bei der Stadtverwaltung Jülich das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel abhandengekommen ist.

Beschreibung

Es handelt sich um ein Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm. Mittig befindet sich das städtische Wappen. Die Aufschrift lautet „Stadt Jülich“ und ist mit der Kennung XVII versehen.

Das Dienstsiegel wird aus Gründen der Rechtssicherheit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Diana G e l l i n g s

ABl. Reg. K 2026, S. 771

E Sonstiges

543. Liquidation
h i e r : FC Blau Weiß Büsdorf e. V.

Der Verein FC Blau Weiß Büsdorf e. V. (VR 300461, Amtsgericht Bergheim) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. April 2024 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Niklas Wischkony, Kapellenweg 8, 50129 Bergheim, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 771

544. Liquidation
h i e r : Förderverein St. Mariä Verkündigung, Bank e. V.

Der Verein Förderverein St. Mariä Verkündigung, Bank e. V. eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer VR 4703, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2026 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 771

545. Liquidation
h i e r : Franka – Frauen nach Karzinom e. V.

Der Verein Franka – Frauen nach Karzinom e. V. (VR 14890, Amtsgericht Köln) wurde aufgelöst. Der Verein befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 771

546. Liquidation
h i e r : Kind Aktiv e. V.

Der Verein Kind Aktiv e. V. (VR 90677, Amtsgericht Siegburg) wurde mit Wirkung zum 31. Juli 2026 aufgelöst. Der Verein befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 772

547. Liquidation
h i e r : Leverkusener Marine Club e. V.

Der Leverkusener Marine Club e. V. mit Sitz in Leverkusen, eingetragen unter VR 400986 beim Amtsgericht Köln ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 772

548. Liquidation
h i e r : Sozio-kultureller Verein Aachen 97 e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Sozio-kultureller Verein Aachen 97 e. V. (VR 3449, Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 13. März 2015 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 772

549. Liquidation
h i e r : Stiftung Weltweite Kirche Gottes e. V. in Deutschland i. L.

Die Stiftung Weltweite Kirche Gottes ist mit Genehmigung der Bezirksregierung Köln – Bescheid vom 24. September 2026 (Az. 21/15.2.1-06/77) aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Vorstand der Stiftung als Liquidator, Postfach 274, 55462 Simmern, schriftlich anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 772



Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 **€**.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– **€**.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 **€** berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.